
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

13. 6. 08

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Nikola Jordanov, xxx

Beschwerdeführers,

Bevollmächtigter:

xxx

das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 11. Juni 2008
P.St.2133; P.St.2158

Namens des Beschwerdeführers wird hiermit gegen das oben bezeichnete
Urteil

Verfassungsbeschwerde

ingelegt.

Es wird die Verletzung des Artikels 3 Abs. 2 GG – Verstoß gegen den
Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot bei Auslegung des Art. 59 Abs. 1 HV und
Art. 20 Abs. 3, sowie Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 1 GG) gerügt.

Es wird beantragt,

das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 11. Juni 2008
P.St.2133; P.St.2158 aufzuheben.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer hat einen Antrag auf einen Studienplatz bei der Fachhochschule Frankfurt am Main, Studienbüro Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main für den Bereich Wirtschaftsrecht BA gestellt.

II.

Nach § 90 BVerfGG kann Jedermann Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht einlegen mit der Behauptung, in einem der in § 90 genannten Rechte durch die öffentliche Gewalt verletzt zu sein. Zur öffentlichen Gewalt im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Verfassungsgerichte der Länder. Ihre Entscheidung könne demnach grundsätzlich mit der Beschwerde bei dem Verfassungsgericht angefochten werden (vgl. Beschluss vom 14. Mai 1957 BvR 1/57).

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Urteil als Studierender unmittelbar rechtlich nicht nur faktisch betroffen und damit beschwert.

Das Urteil begründet Rechtskraft für und gegen Jedermann und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden (vgl. Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. November 1968 1 BvR 727/65 sowie § 49 des Hessischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof).

Er rügt die Verletzung des Artikels 3 Abs. 2 GG – Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot bei Auslegung des Art. 59 Abs. 1 HV und Art. 20 Abs. 3, sowie Rückwirkungsverbot Art. 20 Abs. 1 GG.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit dem Urteil vom 11. Juni 2008 die Normenkontrollanträge von 25 Abgeordneten des 16. Hessischen Landtags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 – Die Grünen – im 16. Hessischen Landtag und der Landesanwaltschaft (Verfahren P.St.2133) sowie von stimmberechtigten des Volkes (P.St.2158) gegen das Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes vom 16. Oktober als

unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass dieses Gesetz mit der Hessischen Verfassung vereinbar ist.

Unter anderem stand im Mittelpunkt der Prüfung, die Vereinbarkeit allgemeiner Studienbeiträge mit Art. 59 Abs. 1 HV. Der Staatsgerichtshof entschied, dass, die durch das Hessische Studienbeitragsgesetz eingeführte allgemeine Studienbeitragspflicht mit Art. 59 Abs. 1 HV vereinbar ist.

Art. 59 Abs. 4 HV beinhalte einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt, der die Entscheidung über die Zahlung eines Schulgeldes – und damit auch von Studienbeiträgen – ausdrücklich vorsehe und sie dem Gesetzgeber überantworte.

Von dieser Ermächtigung habe der Gesetzgeber mit dem Hessischen Studienbeitragsgesetz in verfassungsmäßiger Weise Gebrauch gemacht.

Alle Studierenden an Hessischen Hochschulen seien im Rahmen ihres Erststudiums in der wirtschaftlichen Lage, das Schulgeld in Form des Grundstudienbeitrages von 500 EURO je Semester zu zahlen.

Denn ihnen stehe gem. § 7 HStubeiG ein Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe der Semesterbeiträge gegenüber der Landestreuhandstelle zu.

Da dieses Darlehen bonitätsunabhängig und ohne Sicherheit gewährt werde, stehe die Inanspruchnahme jedem Studierenden unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation offen.

Das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 3 Abs. 2 GG – Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot bei Auslegung des Art. 59 Abs. 1 HV und Art. 20 Abs. 3, sowie Rückwirkungsverbot (Rechtsstaatsprinzip) - Art. 20 Abs. 1 GG.

Die durch das Hessische Studienbeitragsgesetz eingeführte allgemeine Studienbeitragspflicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Studierenden ist das Gegenteil der in Art. 59 Abs. 1 HV gewährleisteten Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts.

Sie lasse sich auch nicht nach Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV dadurch rechtfertigen, dass alle Studierenden Anspruch auf ein rückzahlbares und grundsätzliches verzinsliches Studiendarlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge hätten.

Dadurch, dass Studierende, welche die Studienbeiträge nicht selbst aufbringen könnten, wird ihre wirtschaftliche Lage im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Satz 4 HV nicht verbessert, sondern verschlechtert.

In Wirklichkeit eröffne die Darlehensregelung des Studienbeitragsgesetzes lediglich die Möglichkeit, die Studienbeiträge abzuführen.

Wenn in der Hessischen Verfassung stehe „Der Unterricht ist unentgeltlich“ dann bedeutet das „es kostet nichts“ und nicht „Du kannst es später zahlen.“.

Damit, dass die Studiendarlehen verzinst werden müssen, sei den auf sie angewiesenen Studierenden eine mit Art. 59 HV und dem Gleichheitssatz unvereinbare Belastung im Vergleich mit den Studierenden auferlegt, welche die Studienbeiträge ohne Aufnahme eines Darlehens zahlen können.

Das Gesetz zwingt den Studienwilligen, sich zu verschulden.

Verfassungswidrig ist es außerdem, dass das Studienbeitragsgesetz auch diejenigen Studierenden – und damit offenbar die Mehrheit der gegenwärtig in Hessen Studierenden – beitragspflichtig machen, die ihr Studium vor Verkündung des Gesetzes am 19. Oktober 2006 begonnen hätten.

Damit sei die Zusage gebrochen worden, die der Hessische Gesetzgeber in § 1 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 mit der ausdrücklichen Bestimmung selbst gegeben habe, dass an den Hochschulen des Landes das gebührenfreie Studium bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses durch Studienguthaben gewährleistet werde. Dies verletzt das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip (So auch die abweichende Meinung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes Prof. Dr. Lange, Falk, Biani, Dr. Klein und von Plottnitz).

Die Verkehrung des Art. 59 Abs. 1 HV in sein Gegenteil verletzt Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Dies gilt auch für den Staatsgerichtshof des Landes Hessen.

Rechtsanwalt